

Antrag Parlament 13.09.2022

Parlamentsbeschluss Nr.	
Laufnummer CMI	4220
Registraturplan	0-0-1
Geschäft	Energieversorgungsunternehmen - Reglement und Vertrag zur Konzessionsabgabe
Ressort	Umwelt und Liegenschaften <ul style="list-style-type: none">• Abteilung Bau• Abteilung Präsidiales und Sicherheit• Abteilung Finanzen
Beilage	<ul style="list-style-type: none">• Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe durch Energieversorgungsunternehmen - Entwurf• Dienstbarkeitsvertrag BKW-Gemeinde - Entwurf

Ausgangslage

Mit dem neuen Stromversorgungsgesetz des Bundes wurde geklärt, was schon länger bekannt war und in Münsingen seit Jahrzehnten Praxis ist. Die Gemeinden als Eigentümerinnen des öffentlichen Grundes dürfen von den Energieversorgungsunternehmen eine Konzessionsabgabe für die Nutzung des Bodens für Leitungen erheben. Gleichzeitig wurde im Stromversorgungsgesetz auch verankert, dass das Energieversorgungsunternehmen (EVU) diese Abgabe den Endverbraucher/-innen weiterverrechnen kann. Auf den Rechnungen muss dies als Abgabe an die Gemeinde deklariert werden. Das EVU zieht diese Abgabe bei den Endverbrauchern ein und leitet sie als Konzessionsabgabe der Gemeinde weiter.

Die Gemeinde bestimmt einseitig und autonom, ob sie eine Konzessionsabgabe erheben will. Diese wird nicht mehr nur vertraglich mit der BKW ausgehandelt, sondern es ist dafür eine Reglementsgrundlage erforderlich.

Die EVU, wie die InfraWerkeMünsingen (IWM) oder die BKW schulden die Konzessionsabgaben, weil sie für die Durchleitung des Stromes den öffentlichen Grund in Anspruch nehmen. Die Gemeinde kann die Konzession nur für ihren eigenen Grund, in der Regel für die kommunalen Strassen, Gehwege und Plätze erteilen, nicht aber für kantonale oder gar eidgenössische Strassen. Die Konzession wird nur für den öffentlichen Grund erteilt, nicht aber für kommunales Grundeigentum, das nicht öffentlich zugänglich ist.

Rechtsgrundlage

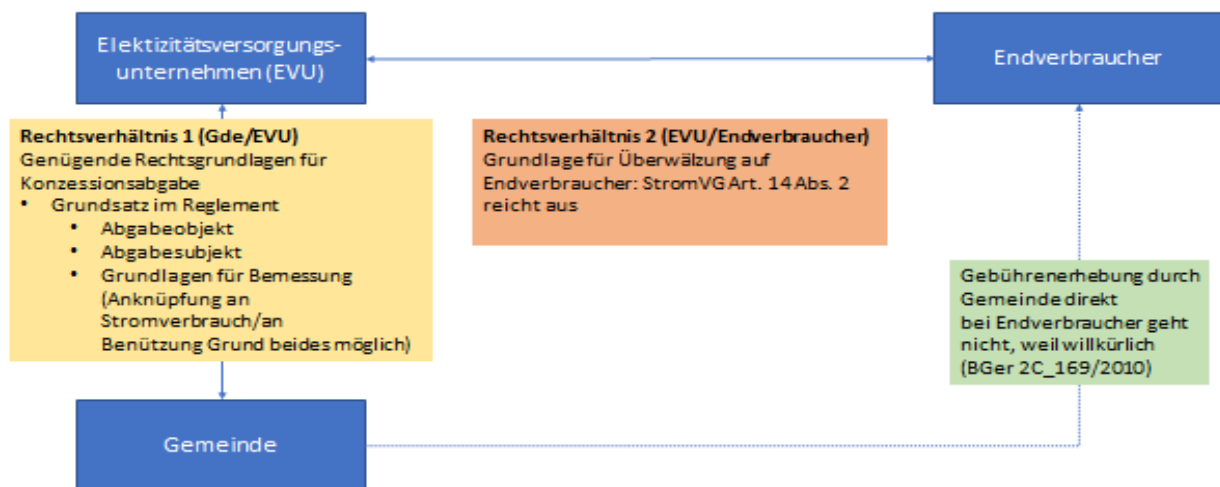
Bisher schlossen die allermeisten bernischen Gemeinden mit der BKW (oder einem anderen EVU) einen Konzessionsvertrag ab und erhoben eine Konzessionsabgabe auf der Basis des Vertrages.

Lange Zeit war nicht ganz klar, ob die Gemeinde für diese Konzessionsabgabe eine Rechtsgrundlage in Form eines Reglements braucht oder, ob der öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag ausreicht. Viele Gemeinden, auch die Gemeinde Münsingen für das Versorgungsgebiet der BKW, haben sich auf den Abschluss des Konzessionsvertrages beschränkt. Am 29.05.2018 ist ein wichtiger Bundesgerichtsentscheid ergangen (Urteil BGer 2C-399/2017), der besagt, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem EVU einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbrauchern diese Abgabe „überwälzt“ werden kann. Die Fakturierung dieser Abgabe durch das EVU erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz. Das Bundesgericht hat es im besagten Urteil als zulässig bezeichnet, dass der Vertrag

dem fakultativen Referendum unterstellt worden ist, es brauche für die Bemessung der Abgabe nicht eine explizite Rechtsgrundlage.

Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) richtete sich mit folgender Empfehlungen bezüglich der Schaffung einer genügenden rechtlichen Grundlage für die Konzessionsabgabe an seine Gemeinden: Um sicher zu gehen und nicht bei jeder Anpassung den Vertrag einem Referendum unterstellen zu müssen, ist es sinnvoll, dass die Gemeinden eine reglementarische Rechtsgrundlage schaffen (= formell-gesetzliche Grundlage). Diese ermächtigt den Gemeinderat, mit dem EVU einen Konzessionsvertrag im Rahmen der kommunalen Rechtsgrundlage abzuschliessen. Die Reglementsgrundlage muss den allgemeinen Grundsätzen des Abgaberechts folgen, zumindest das Abgabeobjekt, das Abgabesubjekt und Grundzüge der Bemessung (z.B. Gebührenrahmen) regeln.

Die Rechtsverhältnisse und die vom VGB empfohlene Regelung im Überblick:



Sachverhalt

Herausforderung für die Gemeinde gemäss VBG

Die Gemeinden möchten in aller Regel nicht auf die Konzessionsabgabe verzichten, andererseits führt diese bei den Endverbrauchern zu höheren Stromtarifen. Die Gemeinden müssen entscheiden, ob sie den Gang vor die Stimmberechtigten oder vor das Parlament antreten wollen, mit dem Risiko, dass eine politische Diskussion entfacht, ob die Gemeinde die Konzessionsabgabe weiterhin erheben soll, mit der Wirkung, dass die entsprechende Abgabe von den Endverbrauchern zu bezahlen ist. Verzichtet die Gemeinde auf den Erlass der entsprechenden Reglementsgrundlagen und erhebt weiterhin die Konzessionsabgabe, besteht die Gefahr von Beschwerden. Durch den erwähnten Bundesgerichtsentscheid ist das Risiko erheblich, dass einer Beschwerde Erfolg hätte. Ob das EVU die Konzessionsabgabe auch schuldet, wenn diese beim Endverbraucher wegen einer mangelhaften gesetzlichen Grundlage nicht erhoben werden darf, kann offenbleiben.

Situation in der Gemeinde Münsingen

Für die IMW besteht seit 2001 eine Rechtsgrundlage im Reglement über das Gemeindeunternehmen InfraWerkeMünsingen (IWM-Reglement), Stand 2017.

Für die BKW bestand bisher der Gemeindevertrag über die Benutzung des öffentlichen Grundes für den Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes in den Ortsteilen Tägertschi und Trimstein, sowie im Bereich des PZM durch die BKW Energie AG. Er hat keine genügende rechtliche Legitimation mehr. Insbesondere von diesem Mangel betroffen ist die im Gemeindevertrag geregelte Gemeindeentschädigung, welche sich in der Bemessungsgrundlage, sowie der Höhe wesentlich von der Gemeindeabgabe auf dem Rest des Gemeindegebiets unterscheidet. Aus diesen Gründen wurde der Gemeindevertrag per 31.12.2021 gekündigt.

Neue Rechtsgrundlage für den Konzessionsvertrag mit der BKW

Die BKW wird die Konzessionsabgabe ab 2024 nur noch dann entrichten, wenn die Gemeinde über eine genügende reglementarische Grundlage verfügt, sonst läuft sie Gefahr, dass sie bei den Endverbrauchern diese Abgabe nicht mehr rechtkonform erhältlich machen kann. Es ist deshalb notwendig, dass auch die Gemeinde Münsingen eine gesetzliche Grundlage in einem Gemeindereglement schafft.

Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe durch die Energieversorgungsunternehmen wird durch das Parlament beschlossen und untersteht gemäss dem fakultativen Referendum (Art. 56 Bst. a i.V.m. Art. 33 Bst. c und 34 Gemeindeordnung). Mittels Reglement wird die Konzessionsabgabe bestimmt und der Gemeinderat ermächtigt, den Konzessionsvertrag abzuschliessen. Sobald das Reglement rechtskräftig erlassen worden ist, kann der Gemeinderat mit der BKW den Konzessionsvertrag abschliessen.

Analog dem IWM-Reglement wird der Gebührenrahmen im Reglement so festgelegt, dass die BKW der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1.7 Rappen und höchstens 3.0 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie bezahlt.

Zudem werden die EVU künftig gemäss Reglement und Konzessionsvertrag zu einer automatisierten Datenlieferung (wichtige energiepolitischen Kennzahlen in anonymisierter Form) verpflichtet.

Der neue Konzessionsvertrag muss die Bedingungen des Reglements einhalten. Damit ist nicht nur die Anknüpfung an ein kommunales Abgabenreglement gemeint, sondern auch die Einbettung in die aktuellen Gesetze und Verordnungen. Die BKW und der VBG haben zuhanden der Gemeinden einen Muster-Konzessionsvertrag erarbeitet. Der vorliegende Entwurf des Konzessionsvertrages stützt sich auf dieses Muster und wurde zusätzlich auf das Reglement abgestimmt. Der bisherige Gemeindevertrag wurde vereinfacht und aufs Notwendige beschränkt.

Die BKW zieht bei den Endverbrauchern die Abgabe ein. Sie bezeichnet den Betrag als „Abgabe an Gemeinwesen“, womit transparent wird, dass dieser Betrag der Finanzierung der Konzessionsabgabe dient, welche von der Gemeinde erhoben wird. Schliesslich schuldet und bezahlt die BKW der Gemeinde die beim Verbraucher erhobene Konzessionsabgabe.

Vorbehalt der übergeordneten Zuweisung des Netznutzungsgebiets

Es ist jedoch nicht so, dass die Gemeinde der BKW oder einem anderen EVU das Netznutzungsgebiet zuweisen könnte. Dies obliegt dem Kanton, der in aller Regel dem Eigentümer der Versorgungsinfrastruktur das Recht auf Netznutzung zuweisen wird. Die Gemeinde kann kaum Einfluss nehmen auf die Zuweisung der Netznutzung. Die Gemeinde kann bzw. muss auch nicht regeln, dass und in welchem Ausmass die BKW bzw. das EVU eine Pflicht hat, bestimmte Gebiete zu versorgen, hier sind Bund und Kanton in der Pflicht. Die Versorgungspflicht besteht heute von Gesetzes wegen. Somit fällt der Konzessionsvertrag entsprechend schlank aus.

Finanzen

Der Konzessionsbeitrag der BKW betrug im Jahr 2021 CHF 45'301.00. Der Beitrag der IWM betrug im Jahr 2021 CHF 944'684.45. Die Beiträge gehen zu Gunsten der allgemeinen Rechnung und sind nicht zweckgebunden.

Erwägungen

IWM-Reglement

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden

Beschluss:

- 1. Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe durch Energieversorgungsunternehmen wird genehmigt und per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.**
- 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Konzessionsvertrag mit der BKW auszuhandeln und zu unterzeichnen.**

Für die Richtigkeit:

Barbara Werthmüller
Sekretärin